

Stellungnahme zum Vorkommen spezifischer Vogelarten -zum Bau einer Hähnchenstallanlage in Ostercappeln-

Vorkommen spezifischer Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Nach Angaben von Frau Sonja Hellbaum aus Ostercappeln befinden sich in den Waldflächen, die 150 bis 500 m von der geplanten Stallanlage entfernt liegen, folgende Vogelarten, die gem. Art. 1 der RL 79/409/EWG geschützt sind bzw. werden müssen:

Art	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutzstatus
		Nds	D	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	§
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	§
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	§
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	*	§§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	§
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	§§
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	*	*	§
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	§

* ungefährdet, V Vorwarnliste, § besonders geschützt, §§ streng geschützt

Brutvogelkartierung in Untersuchungsgebiet

Im Zusammenhang mit dem geplanten Bauvorhaben wurde keine systematische Brutvogelkartierung durchgeführt. Die Artenschutzprüfung wurde auf Grundlage einer Potentialanalyse in Verbindung mit einer einmaligen Ortsbegehung erstellt. Vollständige Artenlisten der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten liegen demnach nicht vor (siehe ASP Lindschulte 2015).

Auswirkungen auf die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten durch das geplante Bauvorhaben

Im Ergebnis der ASP (Lindschulte 2015) können erhebliche Beeinträchtigungen durch das geplante Bauvorhaben auf die Avifauna im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Ergänzend dazu wird zu den genannten Arten kurz Stellung genommen und auf die mit dem Bauvorhaben verbundenen Auswirkungen eingegangen.

Nordhorn, im Mai 2016

Buchfink, Ringeltaube und **Zaunkönig** gehören zu den sogenannten „Allerweltsarten“ und kommen aufgrund ihrer Störungstoleranz insbesondere auch in Siedlungsbereichen und anthropogen geprägten Gebieten vor.

Bei den Arten **Buntspecht, Gartenbaumläufer** und **Tannenmeise** handelt es sich um sogenannte Höhlenbrüter, die an das Vorkommen von Gehölzbeständen gebunden sind. Bevorzugt werden sowohl Laub-, Misch- als auch Nadelwälder angenommen, wobei die Tannenmeise auf einen gewissen Nadelbaumanteil angewiesen ist. Daneben werden allerdings u.a. auch Parkanlagen, Hofgehölze und gehölzreiche Gartenanlagen besiedelt. Die genannten Arten besitzen eine geringe bis mittlere Lärmempfindlichkeit.

Die streng geschützten Vogelarten **Habicht** und **Schwarzspecht** sind ebenfalls an das Vorkommen von Gehölzbeständen gebunden. Während der Schwarzspecht überwiegend in altholzreichen Waldbeständen vorkommt, besiedelt der Habicht neuerdings auch altholzreiche Parks oder Friedhöfe in Stadtnähe. Der Schwarzspecht weist eine mittlere Lärmempfindlichkeit auf, wohingegen beim Habicht der (Verkehrs-) Lärm keine Relevanz besitzt. Der Greifvogel reagiert vor allem auf optische Signale, die für ihn als „Überraschungsjäger“ lebensnotwendig sind.

Mit dem geplanten Bauvorhaben ist eine geringfügige Erhöhung des (LKW-) Verkehrs für Futtermittel- und Hähnchentransport und dem damit einhergehenden Lärm verbunden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind allerdings aufgrund der geringen Frequentierung auszuschließen. Des Weiteren ist das Gebiet durch die bereits bestehende Stallanlage vorbelastet. Die in der Nähe vorkommenden Vogelarten sind dementsprechend an die betrieblichen Vorgänge einschließlich der damit verbundenen Geräuschkulisse gewöhnt. Kollisionen mit den KFZ-Fahrzeugen können aufgrund der geringen Geschwindigkeiten im Bereich der bestehenden und geplanten Stallanlagen ausgeschlossen werden.

Die Wald- bzw. Gehölzbestände, die den Lebensraum der genannten Vogelarten bilden, werden im Rahmen des geplanten Bauvorhabens nicht entfernt bzw. beeinträchtigt. Für die Hähnchenstallanlage wird eine Teilfläche des Intensivgrünlandes überplant, die ein potentiell Nahrungshabitat darstellt. In der näheren Umgebung sind allerdings ausreichend Ausweichhabitate vorhanden, sodass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Artenschutzrechtliche Bewertung

Bei den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten handelt es sich überwiegend um gehölzbrütende Arten, die altholzreiche Waldbestände besiedeln. Daneben sind im UG mit Buchfink, Ringeltaube und Zaunkönig ebenfalls Arten der Wohn- und Siedlungsbereiche vertreten.

Im Rahmen des geplanten Bauvorhabens werden weder Gehölze entfernt noch in die bestehenden Waldbestände eingegriffen. Eine Entfernung bzw. Zerstörung (potentieller) Brut- und Nistplätze kann somit ausgeschlossen werden. Des Weiteren wird eine Teilfläche des im Vorhabensbereich vorhandenen Intensivgrünlands überplant, die allerdings kein essentielles Nahrungshabitat darstellt, da u.a. in der näheren Umgebung ausreichend Ausweichhabitate vorhanden sind.

Beeinträchtigungen durch die mit dem Bauvorhaben entstehenden Störungen durch z.B. Lärm sind als gering einzustufen, da der Vorhabensbereich durch die bestehende Stallanlage bereits vorbelastet ist.

Darüber hinaus handelt es sich bei den im UG nachgewiesenen Vogelarten nicht um störungssensitive, d.h. lärmempfindliche Arten, sondern um (relativ) störungstolerante Arten, die durch den im UG auftretenden KFZ-Verkehr sowie durch die Betriebsgeräusche nicht erheblich gestört bzw. beeinträchtigt werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass mit dem geplanten Bauvorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG in Bezug auf die genannten Vogelarten ausgelöst werden.

Literatur

LINDSCHULTE (2015): Artenschutzprüfung zum Bau des Hähnchenmaststalls in Ostercappeln. Nordhorn

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNatSchG) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bonn

LANDESAMT FÜR NATUR- UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2014): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. Online unter: <http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php?cat=kap0> (zuletzt abgerufen am: 24.05.2016)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EWG vom 29.07.1997.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze, Stand 1. November 2008. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 3 (3/08): 69-139.